



## Genehmigungsverfahren Sanierungsplan gem. § 13 Hessisches Altlastengesetz

Die Altlastenbehörde (Regierungspräsidium Gießen) kann gemäß § 13 Hessisches Altlastengesetz die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen. Dies ist insbesondere bei großflächigen und sehr starken Verunreinigungen, aufwendigen Sanierungsverfahren oder besonderer Betroffenheit Dritter der Fall.

Für Sanierungsmaßnahmen am Rüstungsalstandort Stadtallendorf sind Sanierungspläne durch die HIM-ASG zu erstellen und vom RP Gießen zu genehmigen.

Das altlastenrechtliche Sanierungsplangenehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Hessischen Altlastengesetzes, den dazugehörigen Rechtsverordnungen und den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Mit dem Genehmigungsverfahren für den Sanierungsplan soll sichergestellt werden, daß

- nach der Altlastensanierung von den Flächen keine Gefahr für Leib oder Gesundheit des Menschen sowie keine Gefährdung für die Umwelt in Zusammenhang mit der vorhandenen oder geplanten Nutzung der Fläche ausgehen (§ 1 HAAltlastG)

und

- bei Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird (§ 1 HAAltlastG).

In dem Genehmigungsverfahren wird auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Belange wie z.B. das Naturschutzrecht, das Wasserrecht, das Bauordnungsrecht, das Immissionsschutzrecht oder Arbeitsschutzbestimmungen gewahrt sind.

Die Altlastenbehörde überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung des Sanierungsplans.

